

**III.9.2 Berufsbild der MTF**

Meinhild Hausreither

Zitiervorschlag: *Hausreither in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer, Handbuch Medizinrecht Kap. III.9.2 (Stand Oktober 2013, rdb.at)*

Der medizinisch-technische Fachdienst umfasst

- die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden,
- die Ausführung einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie
- Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

Diese Tätigkeiten dürfen nur **nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht** vorgenommen werden (§ 37 MTF-SHD-G).

Eine medizinisch-technische Fachkraft ist befugt, nach ärztlicher Anordnung **Blut aus der Vene** abzunehmen, wenn sie der verantwortliche, zur selbständigen Berufsausübung berechnete Arzt im Einzelfall hierzu ermächtigt hat (§ 54 Abs 4 MTF-SHD-G).

Korrespondierend zu diesen Bestimmungen normiert das ÄrzteG 1998, dass der Arzt im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen kann, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des Gesundheitsberufes umfasst sind. Er trägt die Verantwortung für die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelung der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen (**siehe Kap III.1**).

► **Praxishinweis:** Unter „**einfache medizinisch-technische Laboratoriumsmethoden**“ fallen insbesondere die Durchführung einfacher Harn- und Blutuntersuchungen sowie die Anfertigung von Ausstrichpräparaten aus Körperflüssigkeiten, Sekreten und Exkreten.

„**Einfache physiotherapeutische Behandlungen**“ sind insbesondere jene auf dem Gebiete der Thermo-, Licht-, Hydro- und Balneotherapie sowie der einfachen Massage.

„**Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken**“ sind vor allem Hilfeleistungen bei der Durchführung von Röntgendurchleuchtungen und therapeutischen Röntgenbestrahlungen sowie die Anfertigung einfacher Röntgenaufnahmen.

Das MTF-SHD-G normiert nur die berufsrechtliche Ermächtigung zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten durch diplomierte MTF, nicht jedoch auch die Verpflichtung zur Setzung aller berufsrechtlich zulässigen Handlungen. Im Hinblick auf den tatsächlichen Einsatz von MTF widerspricht es daher nicht dem MTF-SHD-G, wenn MTF nicht in allen gesetzlich zulässigen Tätigkeiten gem MTF-SHD-G eingesetzt werden. Ob bzw welche Tätigkeiten MTF angeordnet werden, obliegt aus berufsrechtlicher Sicht den jeweils anordnenden Ärzten. Die Frage des Einsatzes von MTF in beruhsfremden Bereichen, wie zB Patienteneingaben am PC, berührt nicht die berufsrechtlichen Regelungen des MTF-SHD-G. Dies ist vielmehr aus Sicht des Dienstrechts zu beurteilen (BMGFJ 3. 12. 2008, 92257/0009-I/B/6/2008).

► **Praxishinweis:** Zu den im MTF-SHD-G geregelten Tätigkeiten darf der Arzt nur Personen heranziehen, die die nach diesem BG erforderliche Qualifikation aufweisen (vgl VwGH 24. 8. 1999, 99/11/0063 und VwGH 29. 9. 1999, 99/11/0190).

► **Praxishinweis:** Tätigkeiten, die nicht vom Berufsbild der MTF umfasst sind, sondern einem anderen Gesundheitsberuf obliegen, dürfen nicht an die MTF übertragen werden. MTF dürfen diese Tätigkeiten auch nicht als Hilfspersonen des Arztes durchführen, selbst wenn sie nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln, da Hilfspersonen nur unterstützend tätig werden dürfen.

► **Praxishinweis:** Ob die Tätigkeiten im IVF-Labor – wie beispielsweise die Durchführung der ICSI – als einfache medizinisch-technische Laboratoriumsmethoden zu qualifizieren sind, wurde vom im BMG eingerichteten IVF-Fonds in Frage gestellt (vgl BMG 14. 6. 2010, 94000/0003-I/B/6/2010).

► **Praxishinweis:** Unterscheide vom **MTF die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (siehe Kap III.5)**. Der physiotherapeutische Dienst, der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst und der radiologisch-technische Dienst sind im MTD-G geregelt. Die Ausbildung setzt die Matura voraus, ist dreijährig und erfolgt an Akademien bzw Fachhochschulen. Die Berufsbilder sind umfassend, die Berufe dürfen eigenverantwortlich nach ärztlicher Anordnung ausgeübt werden.

Sowohl die Berufsausübung der MTF als auch jene der MTD sind gesetzlich geschützt. Zum Schutz des Berufs der MTF **siehe Kap III.9.7.3**, zum Schutz des Berufs der MTD – **siehe Kap III.5.7.4**.

Die Absolvierung von Fortbildungen und Kursen kann keinesfalls das Berufsbild und den Tätigkeitsbereich der MTF erweitern. Letztlich verbleibt es eine fachliche Frage, ob es sich um einfache Tätigkeiten bzw Hilfeleistungen iSd Berufsbilds des MTF handelt.

Dass Tätigkeiten routinemäßig durchgeführt werden, ist kein zwingendes Kriterium für die **Zuordnung von Tätigkeiten zum Beruf der MTF** oder zu den entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Diensten, zumal auch routinemäßiges Handeln komplexes Wissen über Zusammenhänge erfordern kann. Ansatz für die Zuordnung könnten zB im Bereich des Labors standardisierte Labormethoden sein, die keine entsprechenden fachlich-methodischen Kompetenzen erfordern. **Stufendiagnostische Prozesse** hingegen sind **nicht** vom Berufsbild des MTF erfasst, zumal diese umfangreiche, vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, die nicht in der Ausbildung zum MTF vermittelt werden.

Ausschlaggebend für die Zuordnung von Aufgabenbereichen bzw Tätigkeiten allgemein ist die Frage, welche fachlich-methodischen Kompetenzen die Durchführung einer Tätigkeit erfordert bzw ob und in welchem Ausmaß die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten mit medizinischen Kenntnissen sowie Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen verknüpft werden müssen. Während bei den gehobenen medizinisch-technischen Diensten die eigenverantwortliche Durchführung des biomedizinischen Analyseprozesses, der Physiotherapie bzw der radiologisch-technischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden Berufsinhalt ist, beschränkt sich der Aufgabenbereich der MTF bzw das Handeln auf **einfache** bzw **unterstützende** Tätigkeiten, gebunden an die Anordnung und Aufsicht des Arztes.

► **Praxishinweis:** Eine Tätigkeit von Angehörigen des MTF im **Nachtdienst** ist entsprechend ihrem Berufsbild gem MTF-SHD-G nur unter der **Voraussetzung** zulässig, wenn die Berufsausübung nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht gewährleistet ist. Aus ärztlicher Sicht ist dabei die Sonderfachbeschränkung gem § 31 ÄrzteG 1998 zu beachten (BMG 23. 6. 2010, 92257/0008-I/B/6/2010).

► **Praxishinweis:** Auch aus der Dauer und dem Umfang der Ausbildung zur MTF (**siehe Kap III.9.8**) ergibt sich, dass diese weder zu einem spezialisierten noch eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich führen kann. Die Leistung von **Nachtdienst** ohne entsprechende ärztliche Aufsicht ist daher **nicht zulässig**. Eine nachträgliche Kontrolle ist nicht ausreichend.

#### **Beispiel Rehabilitation – Gangschulung durch MTF:**

Zur Frage, inwieweit Angehörige des MTF berechtigt sind, Rehabilitationsmaßnahmen bei frischoperierten Patienten mit Gelenkersatz einzuleiten: Insbesondere bei frischoperierten Patienten mit Gelenkersatz kann weder eine individuelle Hilfsmittelanpassung noch eine Gangschulung als einfache Tätigkeit eingestuft werden, zumal der Entwicklung eines symmetrischen Gangbildes bei diesen Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt. Der Umgang mit dem neuen künstlichen Gelenk ist für den Patienten zumeist ein schmerzhafter, äußerst komplexer Vorgang, der eines langsamen Aufbaus, einer professionellen Schulung und

individuellen Trainingstherapie zur Stabilisierung von Muskeln und Gelenken bedarf und **keinesfalls** als „**einfache Behandlung**“ anzusehen ist.

Falls dieses komplexe Maßnahmenpaket bereits eingeleitet ist, so ist eine allfällige Hilfestellung durch Angehörige des MTF bei der „**Begleitung von Gehübungen**“ denkbar. Diese Hilfeleistung hat allerdings ausschließlich nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht zu erfolgen. Bei frischoperierten Patienten mit Gelenkersatz ist darüber hinaus im Vorfeld auch eine entsprechende ärztliche und/oder physiotherapeutische Anleitung erforderlich (BMG 22. 7. 2009, 21250/ 0076-III/B/4/2009).

**Beispiel Elektrokardiogramm und Ergometrie-Untersuchung:**

Hinsichtlich der Durchführung eines Elektrokardiogramms sowie einer Ergometrie-Untersuchung bestehen keine ausdrücklichen Regelungen im MTF-SHD-G. ISd oben dargelegten Berufsbildes („Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen“) wären diese Tätigkeiten nur dann unter den Tätigkeitsbereich des MTF zu subsumieren, wenn es sich um eine **konventionelle EKG-Untersuchung** bzw eine **ergometrische Untersuchung nach definiertem Protokoll** handelt. IdS können die genannten Tätigkeiten vom Arzt an MTF delegiert werden, eine Durchführung hat allerdings in jedem Fall unter ärztlicher Aufsicht zu erfolgen (BMG 24. 2. 2010, 92250/0009-I/B/6/2010).

**Beispiel Tätigkeit in der immunhämatologischen Diagnostik (erlassmäßige Klarstellung):**

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Transfusionsmedizin hat die Komplexität der immunhämatologischen Diagnostik deutlich zugenommen, weshalb deren Durchführung nicht als „Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden“ iSd § 37 MTF-SHD-G zu verstehen ist.

Wie in der vom BMG herausgegebenen **Leitlinie „Qualitätssicherung von Tätigkeiten der biomedizinischen Analytikerin / des biomedizinischen Analytikers in der immunhämatologischen**

**Diagnostik“** (<http://www.bmg.gv.at/cms/site/attachments/2/7/1/CH0732/CMS1258036440171/leitlinie-11-2009.pdf>) ausgeführt, sind für die Durchführung und Interpretation immunhämatologischer Untersuchungen umfassende Kenntnisse der genetischen, biochemischen, molekularbiologischen und immunologischen Grundlagen der Immunhämatologie und Immunogenetik ebenso erforderlich wie Kenntnisse der charakteristischen immunhämatologischen Reaktionen.

Die Blutkommission wurde in die Diskussion zur genannten Leitlinie eingebunden, um die fachlichen Aspekte mit der Österreichischen Gesellschaft für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin zu klären und zu verifizieren. In der Blutkommission wurde ein Konsens erzielt, dass die für die Bestimmung der Blutgruppe und die Verträglichkeitsbestimmungen sowie die Bestimmung des Ergebnisses jedenfalls die Qualifikation eines Biomedizinischen Analytikers erforderlich ist und die Qualifikation eines Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes nicht ausreichend ist. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass für die Evaluierung des Testergebnisses umfangreiche Kenntnisse und nicht nur Fertigkeiten erforderlich sind.

Tätigkeiten der **Präanalytik** einschließlich der **venösen Blutabnahme** sowie Tätigkeiten der **Postanalytik** erfolgen in der Praxis in Analogie zu anderen Laboruntersuchungen. Einfache Tätigkeiten in diesem Bereich können daher dem Berufsbild des medizinisch-technischen Fachdienstes zugeordnet werden. Die Ausübung entsprechender Tätigkeiten hat nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht zu erfolgen. Durch entsprechende Kontrollen bzw Vidierungen sind allfällige Mängel, wie insbesondere bei der Probenidentifikation, hintanzuhalten. Die eigentliche immunhämatologische Diagnostik darf jedoch nicht von Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes ausgeübt werden.

Abschließend wird festgehalten, dass im Zuge der Realisierung von Regelungen betreffend Beruf und Ausbildung medizinischer Assistenzberufe unter anderem auch das Berufsbild des medizinisch-technischen Fachdienstes überdacht werden soll. Insbesondere wird bei den künftigen Regelungen das Augenmerk darauf zu legen sein, zeitgemäße, kompetenzorientierte Berufsbilder zu schaffen, die die Rahmenbedingungen für die Einsatzmöglichkeiten in der Praxis klar und unmissverständlich festlegen (BMG 7. 5. 2010, 92257/0006-I/B/6/2010; siehe auch BMG 8. 4. 2010, 92257/0008-I/B/6/2009).

**Beispiel Schnittbildverfahren:**

Hilfeleistungen bei der Anwendung eines Schnittbildverfahrens wie die Computertomographie sind nicht vom Berufsbild des MTF umfasst. Auch sieht die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl 1974/560, idGF, keine entsprechenden Ausbildungsinhalte vor (BMGFJ 11. 6. 2008, 92257/0004-I/B/6/2008).

► **Praxishinweis:** Die ärztliche Aufsicht kann **nicht** durch die Aufsicht eines Biomedizinischen Analytikers, Physiotherapeuten bzw Radiologietechnologen sowie Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ersetzt werden.

► **Praxishinweis:** Im Zusammenhang mit der Richtlinie 97/43/Euratom ist davon auszugehen, dass unter „anwendender Fachkraft“ iSd Art 2 der Richtlinie neben dem Arzt und dem Zahnarzt nur Angehörige des radiologisch-technischen Dienstes fallen, die die klinische Verantwortung tragen dürfen. Da MTF keine Tätigkeiten iSd „klinischen Verantwortung“ übernehmen dürfen, sind sie nicht unter den Begriff „anwendende Fachkraft“ iSd Richtlinie zu subsumieren (vgl BMSG 6. 7. 2001, 20.747/74-VIII/D/13/01). MTF können daher **keine Strahlenschutzbeauftragten** sein.

#### **Beispiel Mitarbeit von Angehörigen des MTF im Herzkatheterlabor:**

Gem Anlage 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den medizinisch-technischen Fachdienst, BGBl 1974/560, erfolgt im Rahmen des röntgenologischen Teils der Fachausbildung des MTF Unterricht ua in der „Vorbereitung zu Hilfeleistungen bei röntgenologischen Untersuchungen“. Ein Unterricht in Kontrastmittellehre (einschließlich allfälliger potenzieller Gefahrenmöglichkeiten beim Einsatz von Kontrastmitteln sowie allfälliger Notfallmaßnahmen) ist nicht vorgesehen.

Tätigkeiten, wie

- Legen eines venösen Zugangs,
- Spülen des venösen Zugangs,
- Aufbereitung/Verabreichung von Medikamenten bei Intervention,
- Notfallmedikation und blutverdünnende Medikamente bereithalten,
- Notfallmedikation/blutverdünnende Medikamente über den venösen Zugang verabreichen,
- Vorbereitung kreislaufunterstützender Medikamente (Ampulle bereitlegen),

zählen zu Tätigkeiten, bei denen Patienten in einem erhöhten Ausmaß potenziell gefährdet werden können. Auch unter ärztlicher Aufsicht kann derzeit bei diesen Maßnahmen **nicht** von einer Durchführungsverantwortung von diplomierten MTF ausgegangen werden. Diese Tätigkeiten dürfen daher nicht durch MTF-Fachkräfte durchgeführt werden (BMGF 28. 5. 2008, 92250/0001-I/6/2007).

#### **Beispiel Spritzenaufziehen bei Schutzimpfungen durch Laien bzw Angehörige des MTF:**

Das Aufziehen von Spritzen fällt aus der Sicht des ÄrzteG 1998 **nicht** unter jene einfachen Tätigkeiten, die schlicht eine „Mithilfe durch Hilfspersonen“ iSd § 49 Abs 2 ÄrzteG 1998 darstellen. Zwar fällt die Tätigkeit von Amtsärzten nicht unter die Bestimmungen des ÄrzteG 1998, doch kann kein Zweifel daran bestehen, die qualitätssichernde Vorgabe des § 49 Abs 2 ÄrzteG 1998 als solche auch für den amtsärztlichen Tätigkeitsbereich heranzuziehen.

Zur Frage, ob das Aufziehen von Spritzen an Angehörige des MTF in Betracht kommen kann, ist auf die Begriffsbestimmung des § 37 Abs 1 MTF-SHD-G zu verweisen, die – soweit für den gegebenen Zusammenhang von Relevanz – die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden umfasst. Im Hinblick auf den durch das ÄrzteG 1998 weit gezogenen ärztlichen Berufsvorbehalt ist davon auszugehen, dass auch das Aufziehen von Spritzen durch nichtärztliches Personal einer eindeutigen Rechtsgrundlage bedürfte. Dies ist im Hinblick auf Angehörige des MTF aber nicht gegeben. Bestärkt wird diese Ansicht durch § 54 Abs 4 MTF-SHD-G, der einerseits ausdrücklich, andererseits aber auch lediglich die Blutabnahme aus der Vene dem Berufsbild des MTF zuweist.

Aus der Sicht des eine ärztliche Tätigkeit delegierenden Arztes ist überdies auch noch darauf hinzuweisen, dass selbst die Tatsache, dass eine ärztliche Tätigkeit auch vom Berufsbild eines nichtärztlichen Gesundheitsberufes erfasst wäre, den delegierenden Arzt nicht von der Pflicht befreien würde, ihm bekannte, subjektiv in der Person, an die die Delegation erfolgen soll, gelegene Umstände in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Wenngleich Ärzte grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass Angehörige eines anderen Gesundheitsberufes die von ihnen rechtmäßig ausübenden Tätigkeiten auch tatsächlich beherrschen, so werden im Einzelfall dem Arzt bekannte Umstände, die eine Delegation ausschließen, nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Dass der Arzt insgesamt für eine sorgfaltsgemäße und lege artis durchzuführende Impfung die Verantwortung trägt, kann nicht in Zweifel gezogen werden (BMGF 22. 1. 2010, 92257/0001-I/B/6/2010).

#### **Beispiel Blutabnahme aus der Vene:**

In § 54 Abs 4 MTF-SHD-G ist ausdrücklich normiert, dass MTF befugt sind, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Vene abzunehmen, wenn sie der verantwortliche Arzt im Einzelfall hiezu ermächtigt hat. Die Blutentnahme aus der Vene ist daher vom Tätigkeitsbereich des MTF **erfasst** (BMGF 24. 2. 2010, 92250/0009-I/B/6/2010; vgl auch BMGFJ 7. 12. 2007, 92250/0020-I/B/6/2007, wo aber § 54 Abs 4 MTF-SHD-G nicht berücksichtigt wird und auf Grund des Ärzterechtes zum gleichen Ergebnis kommt). Venenpunktion zur Blutspende durch MTF ist somit zulässig.

---

Zitiervorschlag: *Hausreither* in *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*,  
Handbuch Medizinrecht Kap. III.9.2 (Stand Oktober 2013, rdb.at)

Stand: Oktober 2013 (inkl 17. EL)

© 2013 MANZ